

Als die Zeugin, Frau Vera A. wohnhaft in H..... Straße 5, Interesse für diesen Handel zeigte, versprach Frau O... am 9. März 1976 die Lieferung von 30 Zentner Briketts zum Preise von 3 Mark je Zentner. Auf ihr Verlangen, das „Geschäft“ zu einer Anzahlung fest abzuschließen, erhielt sie von Frau A... 60 Mark als Anzahlung. Frau O... versicherte, daß die Briketts noch im März 1976 frei Haus geliefert würden.

Zu gleichen Bedingungen versprach sie am 11. März 1976 der Zeugin, Frau Grete F..., wohnhaft in H..... Platz 8, die Lieferung von 25 Zentnern Briketts und erhielt auf Verlangen 60 Mark Anzahlung.

Als die Zeuginnen Ende März 1976 ungeduldig wurden und sich bei der Beschuldigten nach der Lieferung erkundigten, erklärte sie, der starke Frost habe zu einem zeitweiligen Produktionsrückgang geführt. Die Briketts würden aber in den nächsten Tagen geliefert werden. Am 20. März 1976 erfuhr die Zeugin Vera A..., daß der Ehemann der Beschuldigten in der Konsumgenossenschaft arbeitet und gar keinen Anspruch auf Deputatkohle hat. Sie stellte die Beschuldigte zur Rede und verlangte ihre Anzahlung zurück. Aber die Beschuldigte hatte das Geld schon ausgegeben. Als die Zeugin A... der Beschuldigten Vorwürfe machte, versprach sie, das Geld nach und nach voll zurückzuzahlen, und bat, von einer Anzeige abzusehen. Frau A... erzählte von dem Vorfall in ihrer Brigade. Dabei erfuhr auch die Zeugin F..., daß sie betrogen worden war. Gemeinsam erstatteten beide Zeuginnen schriftlich am 25. März 1976 Anzeige gegen Frau O...

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Sie hat nach achtjährigem Schulbesuch keinen Beruf erlernt. Wechselnd war sie als Hilfsarbeiterin und als ungelernete Verkaufskraft in verschiedenen Arbeitsstellen tätig. Im Jahre 1974 hat sie geheiratet. Wegen der Geburt ihres Kindes ist sie seit einem Jahr nicht mehr berufstätig. An gesellschaftlicher Arbeit ist sie nicht interessiert. Ihre Mitgliedschaft im FDJ ruht. Anderen gesellschaftlichen Organisationen hat sie nicht angehört. Ihr Ehemann verdient durchschnittlich 550 Mark netto im Monat und gibt ihr davon 500 Mark, wovon sie alle Kosten des Haushalts, Miete und Anschaffungen für die anderen drei Personen bestehende Familie bestreiten muß.

Frau O... bereut ihre Tat, die sie voll zugibt. Sie hatte geglaubt, sie wäre in der Lage gewesen, die durch Betrug erlangten Anzahlungen vom Wirtschaftsgeld zu ersparen und zurückzahlen zu können, ehe der Betrug aufgedeckt wurde. Zur Zeit ihrer Tat und als sie auch die erhaltenen Anzahlungen ausgab, hat sie den ihr lästigen Gedanken daran, daß sie gegen das sozialistische Strafrecht verstieß, immer wieder beiseitegeschoben. Erst als die Zeuginnen wegen der Lieferungen mahnten, machte sie sich selbst Vorwürfe. Inzwischen hat sie auch ihrem Ehemann ihr Verhalten eingestanden. Beide haben beschlossen, daß Frau O..., wenn das Strafverfahren beendet ist, wieder eine Arbeit aufnimmt. Ihr erstes Gehalt will sie zur Wiedergutmachung des Schadens verwenden.

Die Beschuldigte hat durch ihre Handlungen Betrug zum Nachteil des persönlichen Eigentums in zwei Fällen verübt. Im Hinblick darauf, daß die Beschuldigte sich bisher straffrei geführt hat und ihr leichtfertiges, kurz aufeinanderfolgendes strafbares Handeln insgesamt gesehen eine einmalige Entgleisung darstellt, die bereut und deren nicht erhebliche Folgen sie wiedergutmachen kann und will, werden ihre Vergehen noch nicht als erheblich gesellschaftswidrig angesehen. Die Beratung und Entscheidung der Schiedskommission wird eine ausreichende erzieherische Wirkung auf die Beschuldigte ausüben.

Von der Übergabe der Sache an die Schiedskommission wurde die Beschuldigte in Kenntnis gesetzt.